

Stadt- recht	Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Verleihung der Ehrenmedaille - rechtsbereinigte Fassung -	1.6
-------------------------	---	------------

**vom 26.9.2005
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 21 vom 13.10.2005)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Crimmitschau kann an lebende Personen die Ehrenmedaille der Großen Kreisstadt Crimmitschau verleihen. Die lebenden Personen sollen sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Crimmitschau in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Crimmitschau gemehrt haben.

**§ 2
Vorschläge zur Verleihung**

Anregungen zur Verleihung der Ehrenmedaille nimmt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Crimmitschau von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

**§ 3
Beschluss der Verleihung**

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Verwaltungsausschuss. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

**§ 4
Träger der Ehrenmedaille**

Die Verleihung der Medaille kann einmal jährlich erfolgen. Träger der Ehrenmedaille sollen nicht mehr als 25 lebende Personen sein.

**§ 5
Form der Verleihung**

Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine besondere Urkunde ausgefertigt. Die Ehrenmedaille wird durch den Oberbürgermeister in Anwesenheit des Stadtrates in feierlicher Form verliehen. Die Ehrenmedaille soll im Material Silber hergestellt werden.

**§ 6
Entziehung der Auszeichnung**

Erweist sich ein Beliehener der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann ihm die Auszeichnung entzogen werden. Über die Entziehung der Auszeichnung entscheidet der Stadtrat auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Entziehung der Auszeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates. Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde für ungültig.

**§ 7
Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrenmedaille besteht nicht.

**§ 8
In-Kraft-Treten**